

Geschäftsbedingungen der CeramTec GmbH für die Lohnbearbeitung

Stand: Februar 2017

1. Allgemeines

Für sämtliche Rechtsbeziehungen in der Lohn-/Fremdbearbeitung gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Bedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vertragsschluss/-änderungen

2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei darunter auch die Mitteilung per Telefax oder Datenfernübertragung fällt. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss sind erst dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; dieses gilt insbesondere für Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Geschäftsbedingungen. Der Auftragnehmer hat Aufträge unter Angabe verbindlicher Preise und Liefertermine schriftlich innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen.

2.2. Als Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen
- b) die Angaben im Angebot
- c) diese Lohnbearbeitungsbedingungen und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) und b) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

2.3 Hinweise auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbe- und sonstigen Zwecken bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der bearbeiteten Ware an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart (gemäß Incoterms 2010), so hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.2 Wird erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

3.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte befugt, ab Verzugseintritt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtbestellwertes je angefangener Arbeitstag, maximal jedoch 8 % zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung zustehenden Ersatzansprüche sowie die Vertragsstrafe.

4. Lieferungen

- 4.1 Die Lieferung hat an den in dem Auftrag angegebenen Ort zu erfolgen. Waren sind art- und fachgerecht zu verpacken, damit Qualitätsbeeinträchtigungen wie z.B. Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Bei der Auswahl der Verpackung ist deren Tragfähigkeit und Stapelbarkeit zu berücksichtigen. Die geltenden EG-Richtlinien sind zu beachten.
- 4.2 Wir sind berechtigt, unabhängig von einer Wareneingangsprüfung, Mehrlieferungen als nicht vereinbart, und Minderlieferungen als Teilleistungen jeweils auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
- 4.3 Die Lieferung oder Auftragsbearbeitung durch Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

5. Preis- und Rechnungsstellung

- 5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich gemäß den in der Bestellung angegebenen Incoterms[®] 2010, ICC, einschließlich handelsüblicher, sicherer Verpackung.
- 5.2 Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung mit eindeutigem Bezug zur Bestellung an die angegebene Rechnungsadresse (bevorzugt als PDF-Datei per mail an kreditoren@ceramtec.de) zu senden. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen begründen keine Zahlungsverpflichtung und werden unbezahlt an den Auftragnehmer zurückgesandt. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgen unsere Zahlungen netto 15 Tage nach Rechnungseingangsdatum. Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 6.2 Unabhängig von einer Wareneingangsprüfung gilt nur der Gegenwert der tatsächlich empfangenen Leistung als geschuldet.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Annahme der Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Funktionsfähigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dieses nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Hinsichtlich vorliegender Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 7.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätskriterien entspricht, für unsere Zwecke geeignet und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass seine Leistung darüber hinaus dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen DIN-Normen, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.
- 7.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei den zur Bearbeitung angewandten Fertigungsprozessen alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen des Hersteller- und Abnehmerlandes für

eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe eingehalten werden und die Produkte/Materialien den im Herstellungs- und Abnehmerland bestehenden Anforderungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern entsprechen.

- 7.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 7.6 Unterbleibt trotz Aufforderung durch uns die Mängelbeseitigung, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 7.7 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang) bzw. mit Beendigung der Nacherfüllung. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre; bei Vorliegen solcher Rechtsmängel wird uns der Auftragnehmer zudem von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 7.8 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 7.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.
- 7.10 Für den Fall, dass wir hergestellte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder wir deswegen eine Minderung des Kaufpreises akzeptieren mussten oder sonst wie in Anspruch genommen wurden, behalten wir uns den Rückgriff auf den Auftragnehmer vor. Zudem sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten hat.

8. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber in Produkthaftung genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und der Fehler auf der Bearbeitung durch den Auftragnehmer beruht. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle entstandenen und entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eine etwaige Rückrufaktion. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

9. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistung sowie ihre Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unterstützt uns der Auftragnehmer auf eigene Kosten bestmöglich und stellt uns bei begründeten Ansprüchen von diesen und allen dabei entstehenden Kosten frei.

10. Arbeitsmittel und Gefahrstoffe

- 10.1 Die Verwendung, das Eigentum und die Instandhaltung von Vorrichtungen, Anlagen und Werkzeugen, Formen, Matrizen, Mess- und Prüfmitteln ist im Bedarfsfall zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

- 10.2 Die Lieferung von bearbeiteten Produkten und anderen Gütern, die gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen genügen müssen, müssen von uns nur angenommen werden, wenn die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgestellten Sicherheitsdatenblätter und/oder andere entsprechend ausreichende Unterlagen beigefügt sind.

11. Vertraulichkeit und Unterlagen

- 11.1 Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen des Auftrags erlangten Informationen technischer wie geschäftlicher Art unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses streng vertraulich behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Abschluss oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Dieses gilt nur dann nicht, wenn die Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind. Spezifische Details sind ggf. in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung zu regeln.
- 11.2 Auf unsere Anforderung sind sämtliche von uns stammende Informationen (auch Kopien, Aufzeichnungen, etc.) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 11.3 Von uns übergebene Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Modelle und andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen - soweit nicht zur Auftrags Erfüllung notwendig - ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise weitergegeben oder vervielfältigt, ihr Inhalt – auch nicht teilweise – verwertet, elektronisch verarbeitet oder Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder sonst wie wirtschaftlich verwertet werden. Jegliche Be- oder Verarbeitung der genannten Gegenstände erfolgt für uns.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die bearbeitete Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich Vertragsverhältnisse, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart, nach unserer Wahl auch das für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständige Gericht bzw. das Gericht des Erfüllungsortes.